

Von der „Glückseligkeit der Erbländer“ -
der Weg zu einem einheitlichen
Privatrecht

Ausstellung im Österreichischen Staatsarchiv
3. Juni - 31. August 2011

Stimmerechnungen

Zu wie weit das dormalige Land Recht des Erzhier-
zogthums Österreich von dem gemeinen Römischen
Rechten abweiche, und unterschieden seye:

Nach Ordnung

Des allserhöchlt Kayl. Königl. Befehl ver-
halt, und allermächtigst beauftragten Einwärts
aus demnächstens ausszuarbeiten Kommanden.
Coelicis Hieresiani

Katalog zur Ausstellung

**Von der „Glückseligkeit der Erbländer“ -
der Weg zu einem einheitlichen Privatrecht**

Österreichisches Staatsarchiv - Generaldirektion

Katalog:

Inhalt: em. o. Univ.-Prof. Dr. Gernot Kocher, Dr. Monika Stromberger

Layout & Grafik: Sabine Gfornner

Wien 2011

Von der „Glückseligkeit der Erbländer“ - der Weg zu einem einheitlichen Privatrecht

Einleitung

Das Slowenische Wissenschaftsinstitut in Wien regte in der Person seines Leiters, Univ. Doz. Dr. Vinzenz Rajšp, aus Anlass des 200. Geburtstages des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Graz - mit der eine Kooperation besteht - an, eine Ausstellung zur Entstehungsgeschichte dieses Gesetzbuches zu veranstalten. Diese Anregung traf sich arbeitstechnisch gut mit dem Wunsch der Internationalen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts aus Anlass der Juli-Tagung in Graz die umfangreichen Gesetzgebungsaktivitäten in den altösterreichischen Ländern im 18. Jahrhundert durch eine Ausstellung zu veranschaulichen. Durch Vermittlung des Slowenischen Wissenschaftsinstitutes konnte für die ABGB-Ausstellung auch das Österreichische Staatsarchiv in zweifacher Hinsicht gewonnen werden, nämlich einerseits durch die Bereitstellung eines repräsentativen Ausstellungsraumes und andererseits (was noch wichtiger ist) durch die großzügige Unterstützung bei der Materialbeschaffung und Materialaufbereitung; dafür gebührt Generaldirektor Hon.-Prof. Dr. Lorenz Mikoletzky und seinem Team ganz besonderer Dank. Die Ausstellung wird am 1. Juni, also genau 200 Jahre nach der Datierung des Kundmachungspatentes, eröffnet. Eine durch Archivmaterial aus Slowenien leicht modifizierte Variante soll dann in Verbindung mit einer Tagung zum Stellenwert des ABGB in den südlichen Nachfolgestaaten der Monarchie im November in Marburg / Maribor gezeigt werden. Das Konzept der Ausstellung umfasst zwei Präsentationsebenen, einerseits großformatige Tafeln in chronologischer Abfolge mit anschaulicher digitaler Bild- und Textaufbereitung, andererseits die Vitrinen, in denen wichtige Belegstücke in Original oder Faksimile - sowohl Aktenstücke als auch Bücher - die Tafelpräsentation ergänzen sollen.

Die Situation vor 1749

Die relativ starke autonome Konzeption der deutschen und böhmischen Erbländer der Habsburgermonarchie war zu einer länderübergreifenden Rechtsvereinheitlichung nicht sehr geeignet, ja selbst die länderspezifische schriftliche Fixierung im Bereich des Privat-, Straf- und Prozessrechtes war durchaus nicht so einfach, weil die politischen



Neue Satz und Ordnung vom Erbrecht außer Testament, ab 1720 in den deutschen Erbländern in Kraft gesetzt.
Codex Austriacus III (1704-1720), Leipzig 1748, S. 952.

Interessen des Landesfürsten und der Stände oft gegeneinander standen: Im Strafrecht lief es wegen des allgemeinen Sicherheitsbedürfnisses und aus finanziellen Gründen (Gerichtbarkeit = finanziell nutzbares Hoheitsrecht) etwas besser, im Privatrecht hingegen blieben die meisten gesetzgeberischen Aktivitäten seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts ohne Sanktion, lediglich die Tiroler konnten eine Landesordnung (1526, 1532, 1573) realisieren; in der Steiermark gab es nur einen Entwurf einer Erbrechtsordnung und in Österreich unter der Enns wurden Teile der sogenannten „Kompilation der vier Doktoren“ (1654), die „Gerhabschaftsordnung“ (Vormundschaft), der „Tractatus de iuribus incorporalibus“ (Verhältnis Grundherr und Bauern) und die „Neue Satz und Ordnung vom Erbrecht außer Testament“ in Kraft gesetzt. Von diesen vier Papieren bildet die „Neue Satz und Ordnung vom Erbrecht außer Testament“ den ersten Ansatzpunkt einer länderübergreifenden Rechtsvereinheitlichung, denn sie wurde ab 1720 sukzessive in den deutschen Erbländern in Kraft gesetzt.

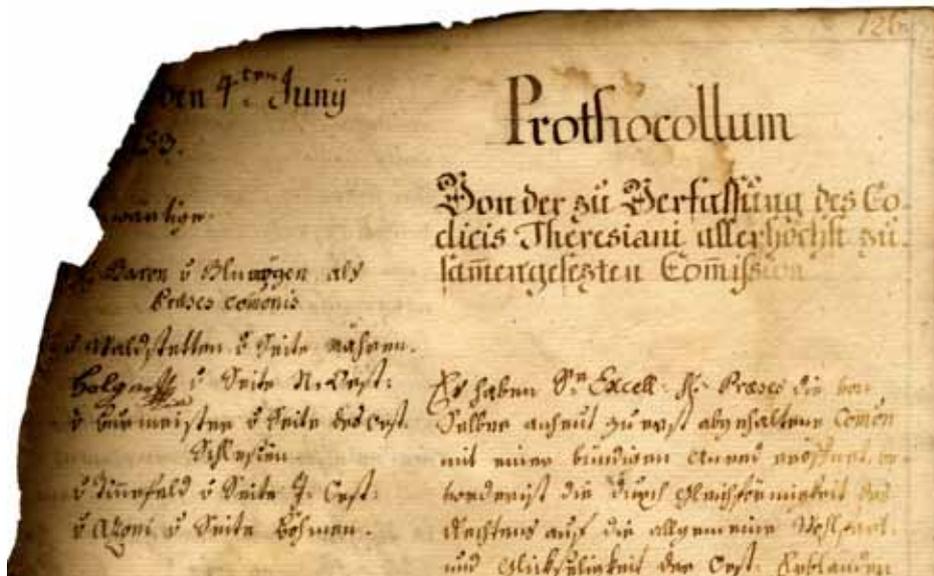
Der Start 1749

Das Jahr 1749 als ein Ansatzpunkt für die länderübergreifende erfolgreiche Kodifizierung des Rechts im Habsburgerreich resultiert einerseits aus staatsorganisatorischen Maßnahmen heraus, hat aber andererseits auch einen allgemeinen geistesgeschichtlichen europäischen Hintergrund, der sich aus zwei Komponenten zusammensetzt, dem aufgeklärten Absolutismus und dem Naturrecht. Die Umgestaltung der staatlichen Organisation auf höchster Ebene erfolgte 1749 durch die Teilung von Justiz und Verwaltung (wohl aus rein pragmatischen Gründen) nicht nur in der äußeren Form der Einrichtung der Obersten Justizstelle und des Directoriums in publicis et cameralibus, sondern auch begleitet von einer festen Personalzuweisung. Es dauerte nicht lange, nämlich bis 1750, bis in dem zentralen, für die deutschen und böhmischen Erbländer zuständigen Höchstgericht das Hindernis des länderspezifischen materiellen und formellen Rechtes fühlbar wurde. Die Anregung der Obersten Justizstelle in Richtung einer Rechtsvereinheitlichung mündete zunächst nur in einer Kommission für die Bearbeitung des „Tractatus de iuribus incorporalibus“, ein vom Geltungsbereich und sachlichem Inhalt her sehr unzulänglicher Ansatz.



Handschriften Maria Theresias vom 2. Mai 1749 über die Einrichtung der Obersten Justizstelle im Sinne einer Trennung von Justiz und Verwaltung

1752 gab eine sogenannte Denkschrift einen weiteren Anstoß mit der Folge der Einrichtung zweier Gesetzgebungskommissionen (Compilationshofkommissionen), eine für das Strafrecht und die andere für das Zivilrecht unter Einschluss des Prozessrechtes.



Ausschnitt aus dem Protokoll der Gesetzgebungskommission vom 4. Juni 1753: Der Präsident der Kommission verweist auf die Förderung der "allgemeinen Wohlfahrt und Glückseligkeit" durch die "Gleichförmigkeit der Gesetze"

Die privatrechtliche Kodifikation sollte die Bezeichnung „Codex Theresianus“ tragen — allerdings wurde das Prozessrecht aus arbeitsökonomischen Gründen bald ausgeschieden und einer eigenen Arbeitsgruppe übertragen. Die Oberste Justizstelle blieb in der Folge — oft allerdings in Konkurrenz mit den Verwaltungsstellen — der wesentliche personelle und fachliche Träger der Gesetzgebungsarbeit. Die Gedanken des aufgeklärten Absolutismus mit der Zielvorstellung des „gemeinschaftlichen Besten“ (in unterschiedlichsten Detailformulierungen) spiegeln sich vor allem in den theresianischen und josephinischen Gesetzestexten. Das „allgemeine Beste“ ist eine Motivationsgrundlage für eine alle Sachbereiche und alle Bevölkerungsgruppen ohne Unterschied erfassende Gesetzgebung, wie dies etwa das Erbfolgepatent 1786 mit der Umschreibung der Geltung „für alle Stände ohne Unterschied“ ausdrückt. Der Nivellierungsgedanke lässt sich auch an der seit der josephinischen Zeit auftauchenden doppelsinnigen Verwendung des Begriffes des „Untertanen“ erkennen, einmal in der ursprünglichen Bedeutung des dem Grundherrn untertänigen Bauern, neu aber als pauschaler Begriff für alle Einwohner des Landes und als eine Art Vorstufe für die generelle und neutrale Bezeichnung „Staatsbürger“.

Wir finden zum gemeinschaftlichen Besten unserer Unterthanen für zuträglich, in unsern gesammten deutschen Erbländern eine allgemeine, für alle Stände ohne Unterschied gleiche Ordnung der gesetzlichen Erbfolge (successionis ab intestato) des freyvererblichen Vermögens einzuführen.

Einleitung zum Josephinischen Erbfolgepatent 1786

In der privatrechtsgeschichtlichen wissenschaftlichen Literatur (Wieacker) spricht man vom „Bündnis zwischen aufgeklärtem Absolutismus und Naturrecht“ und versteht damit die Verwendung naturrechtlichen (vernunftrechtlichen) Gedankengutes als Grundlage für ein von territorialen Rechtsbesonderheiten und sozialen Sonderrechten unabhängiges Rechtssystem. Der reale Ansatzpunkt in den habsburgischen Ländern ist die Einrichtung einer Lehrkanzel für Naturrecht an der Universität Wien 1754, besetzt mit Karl Anton von Martini, der später in der Zivilrechtskodifikation eine besondere

Rolle spielen sollte und dessen einschlägiges Lehrbuch die Juristengenerationen bis ins 19. Jahrhundert hinein begleitete. Martini baute auch sozusagen seinen Nachfolger im naturrechtlichen Denken auf, nämlich den gebürtigen Grazer Franz (von) Zeiller, auch er war nach Martini eine wichtige „Säule“ der Kodifikation. Nicht ohne Bedeutung für das kodifikatorische Geschehen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war die juristische Ausbildung der Kronprinzen, die deshalb mit einem gewissen Sachverstand die Arbeiten leiten und verfolgen konnten, während Maria Theresia von sich selbst sagte, vom Recht nichts zu verstehen. Die von Hermann Conrad publizierten Vorträge für den jungen Erzherzog Joseph lassen sich recht gut mit den späteren gesetzgeberischen Aktivitäten in Verbindung setzen.

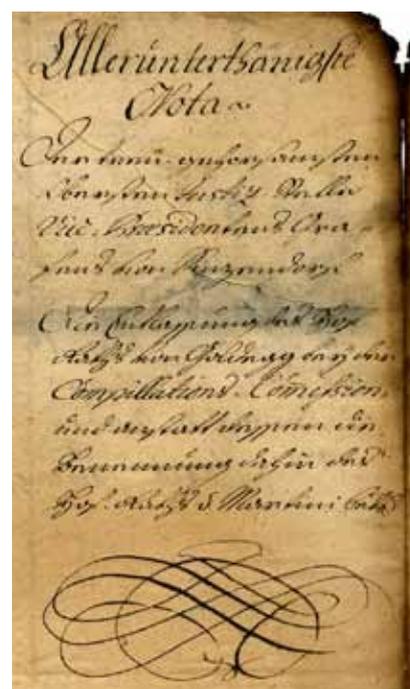


Aus den Kronprinzenvorträgen für den Erzherzog Joseph über den Wert des Gesetzgebungsrechtes

Die Gesetzgebungsarbeit 1753 – 1780

In einer der ersten Sitzungen der „zu Verfassung des Codicis Theresiani allerhöchst zusammengesetzten Commission“ wurde zur Klärung des weiteren Vorgehens eine Grundsatzfrage an die Herrscherin formuliert, nämlich ob man auf der Basis der Landesverfassungen unter Angleichung der unterschiedlichen Landesrechte vorgehen oder auf der Basis des Naturrechtes ein völlig neues, traditionsunabhängiges Privatrecht schaffen solle. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Tatsache, dass die erste Arbeit der Kommissionsmitglieder die Erhebung der bisher bestehenden Landesrechte war. Die konkrete legistische Arbeit stand unter keinem guten Stern, die Ansiedlung der Kommission in Brünn und die damit gegebene Distanz zu Wien war ebenso arbeitshemmend wie die Wiener Revisionskommission (1755) zur Revidierung des ersten Teiles. Selbst die Zusammenlegung beider Kommissionen in Wien und eine personelle Optimierung (Referent zuerst Joseph von Azzoni, dann Johann Bernhard von Zencker) führte nicht wirklich zu einer Arbeitsbeschleunigung, denn erst 1766 legte man den kompletten Entwurf in 8 Bänden vor, der von der Herrscherin, vom Staatskanzler und vom Staatsrat mehr als kritisch aufgenommen wurde.

Die Richtlinien der Kaiserin zur Weiterarbeit waren klar: Kürzer, weniger lehrbuchhaft und an Stelle des römischen Rechtes die „natürliche Billigkeit“. Betraut wurde mit der Redaktion der Sekretär im Staatsrat, Johann Bernhard von Horten. Zum Ausgleich des Rangdefizites gegenüber den Hofräten der Kommission wurde er zum Appellationsrat ernannt, was die Aufnahme des

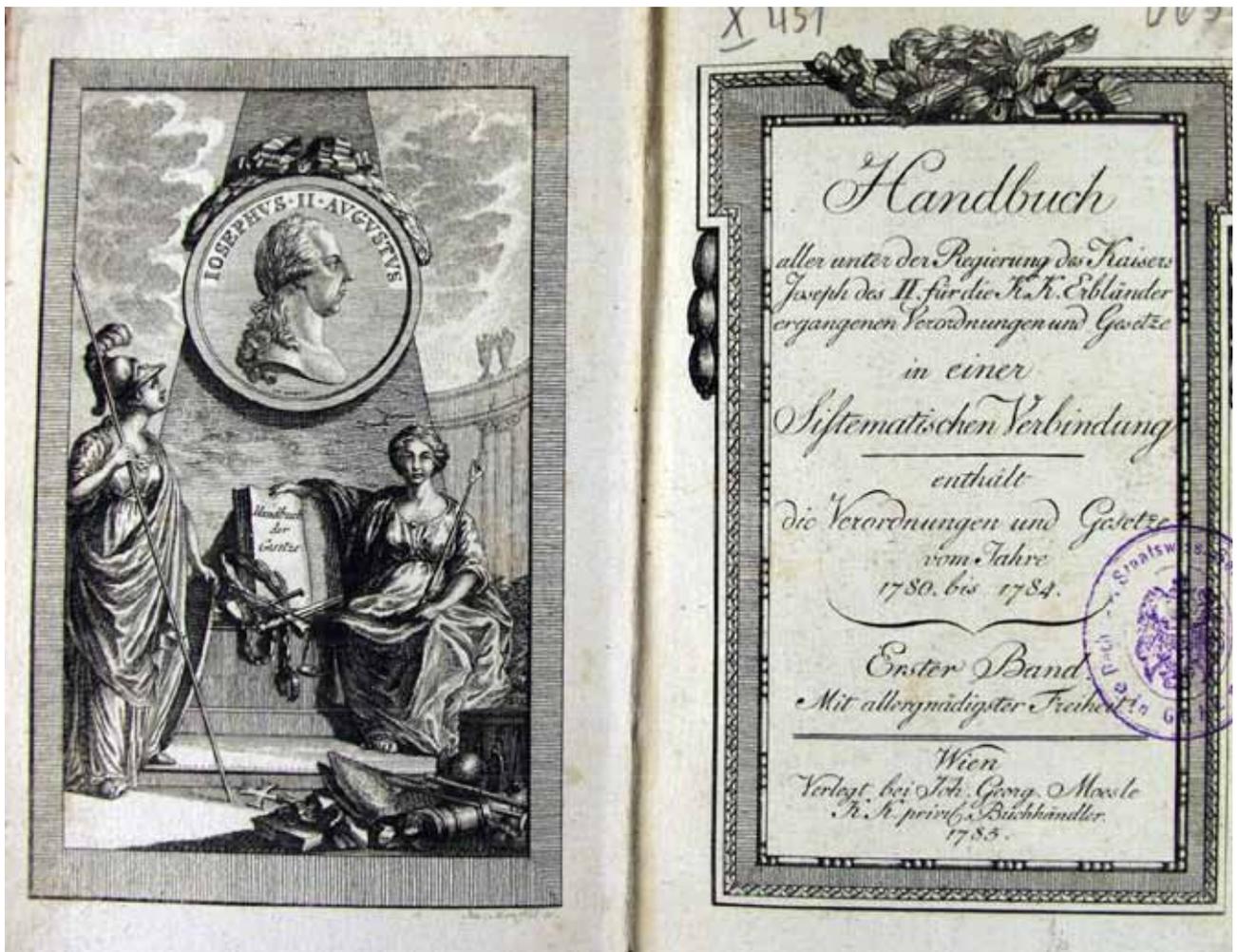


Weisung von Maria Theresia an den Grafen Sinzendorf, in die Gesetzgebungskommission an Stelle des Hofrates von Goldegg Karl Anton von Martini aufzunehmen.

„Neulings“ in der Kommission kaum zu verbessern half. Ungünstig für die Weiterarbeit war auch das Aufkommen einer Strömung gegen die Rechtsvereinheitlichung in der Kommission und in der Justizstelle. Der Präsident der Kommission sprach von einer „schädlichen Universalisierung“ und von den nachteiligen Folgen der „Gleichförmigkeit der Gesetze“. 1776 blieb die Arbeit schließlich im Zusammenhang mit Sachfragen - nämlich im Ehe-recht und im Erbrecht - stehen und sollte erst ab 1780 weitergehen.

Die josephinische Gesetzgebungsphase

Die Compilationshofcommission, die seit 1772 unter der Leitung von Franz Wenzel Graf Sinzendorf stand, setzte im Privatrecht genau dort an, wo man 1776 stehen geblieben war: 1783 erschien das Ehepatent und 1786 das Erbfolgepatent. Im selben Jahr war auch der erste Teil des bürgerlichen Gesetzbuches fertig, zuerst noch von Horten und zum Schluss von Franz Georg Edlem von Keeß bearbeitet. Das ursprünglich in den Zivilkodex mit eingepflanzte und dann ausgeklammerte Zivilprozessrecht war bereits 1781 als „Allgemeine Gerichtsordnung“ publiziert worden, flankiert von einer Neuordnung der Gerichtsorganisation (1782 Jurisdiktionsnorm). Insgesamt hatte sich das „Buchstaben-Volumen“ der Gesetzesproduktion gegenüber Maria Theresias Zeiten vervierfacht, eine der wichtigsten Personen dieser legislativen Aktivitäten war der Hofrat von Keeß, der schließlich auch mit dem Tode Josephs II. und dem Ende der Compilationshofcommission als eine Art „Bauernopfer“ vorübergehend entfernt wurde. Zum Rechtsstaatskonzept Josephs II. gehörte natürlich auch ein entsprechendes Publikationswesen sowie die Verpflichtung der Beamten, die Gesetze zu lesen und den Bürgern nahe zu bringen.



Band 1 des bei Johann Georg Moesle in Wien erschienenen Publikationsorganes, nach dem Bearbeiter auch „Sammlung Kropatschek“ genannt. Das Vorsatzblatt ist eine Verherrlichung Josephs II. als Gesetzgeber

in manchen Teilen der Monarchie für mehrere Jahre. Die letzte sprachliche Überprüfung nahm – wie in josephinischer Zeit – Sonnenfels vor. Zeiller hatte parallel dazu bereits einen Kommentar in Vorbereitung, und eine eigene juristische Studienordnung sollte auch die Ausbildung der angehenden Juristen in die richtige Richtung lenken.

Die Zeit des Einlebens mit dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch

Man hatte sich richtigerweise für die absolute (und nicht subsidiäre) Inkraftsetzung entschieden, trotzdem waren die 1502 Paragraphen des neuen Gesetzbuches für die alte „Garnitur“ der Richter keine leichte Sache, für die neu Ausgebildeten war wiederum der Umgang mit den Fällen vor 1811 nicht immer einfach. Die juristische Literaturwelt reagierte darauf und produzierte einige Hilfsmittel, eines der originellsten ist wohl das von Joseph Linden 1815 herausgegebene „Handbuch für Justizmänner“, das den Paragraphen des ABGB das alte landesspezifische Recht zur Seite stellt. Im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschienen neben dem Zeiller'schen Kommentar ähnliche Werke von Michel, Scheidlein, Stubenrauch, Winiwarter und anderen. Zahlreiche Nachtragsverordnungen suchten die Unebenheiten des neuen Gesetzbuches zusätzlich zu glätten. Auch die Judikatur der Obersten Justizstelle zum neuen Recht fand durch die von Franz Peitler 1858 publizierten Entscheidungen gebührende Beachtung.

Nach 1848 und der politisch bedingten Öffnung zur Pandektistik als weiterentwickelter romanistischer Zweig der bis dahin in Österreich nicht präsenten Historischen Rechtsschule ergaben sich zwei unterschiedliche Linien im Umgang mit dem ABGB: Die von Josef von Unger vertretene pandektistische Neuausrichtung tendierte zur Reform oder gar Erneuerung des Gesetzbuches, während eine andere Gruppe auf dem Weg über die historische Forschung ein besseres Verständnis für das Gesetzbuch und die dahinter stehenden Gedanken bewirken wollte (Leopold Pfaff, Leo Geller). Beide Strömungen waren im Grunde erfolgreich, den Historikern verdanken wir Quelleneditionen, die später wegen des Justizpalastbrandes (1927) nicht mehr möglich gewesen wären, und die Reformlinie führte zu den berühmten drei Teilnovellen 1914, 1915 und 1916.

Die Eingriffe in den Normenbestand des ABGB 1811, die im 20. Jahrhundert seit der Teilnovellierung unter dem Einfluss des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (1900) bis zur Gegenwart erfolgten, betrafen vor allem die Lebensbereiche Familie, Arbeit und Wohnen (Heinrich Klang), wobei besonders die Einführung des deutschen Eherechtes 1938 und die Familienrechtsreformen der 1970er Jahre erwähnenswert sind. In letzter Zeit werden unter dem Einfluss der europäischen Union Überlegungen in Richtung einer Reform des Erbrechtes angestellt. Tatsache ist jedenfalls, dass das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die einzige Naturrechtskodifikation ist, die mit einem historischen Normenbestand von etwa 60 % eine Zweihundertjahrfeier begehen kann.



Das Werk von Linden als Hilfsmittel für die Lösung von Fällen vor dem 1. Jänner 1812

Verzeichniß

dem neu entworfenen Codice Theresiano enthaltenen
Abhandlungen, und Abschnitten.

Einleitung.

Erster Theil.

Recht der Personen.

1. Handl.	von dem gütlichheit, und dem Kunst.	6
1. Abschnitt	von dem Kunst ungenüß.	6
2.	von dem gütlich, und dem ungenüß Kunst.	7
3.	von dem ungenüß Kunst, und dem ungenüß.	8
4.	von dem ungenüß Kunst, und dem ungenüß.	
5.	von dem ungenüß Kunst, und dem ungenüß.	
6.	von dem ungenüß Kunst.	9
2. Handl.	von dem Recht dem ungenüß.	
1. Abschnitt	von dem Recht dem ungenüß.	
2.	von dem Recht dem ungenüß.	
3.	von dem Recht dem ungenüß.	10
3. Handl.	von dem ungenüß Kunst.	
1. Abschnitt	von dem ungenüß Kunst, so dem ungenüß dem ungenüß.	
2.	von dem ungenüß Kunst dem ungenüß dem ungenüß.	
3.	von dem ungenüß Kunst dem ungenüß dem ungenüß.	11
4.	von dem ungenüß Kunst dem ungenüß dem ungenüß.	

Der erste Schritt, der Inhaltsplan des künftigen Codex Theresianus, war in vier Wochen gesetzt, die Arbeit bis zur Fertigstellung des vollständigen Entwurfes dauerte von 1753 bis 1766 - die kaiserliche Sanktion blieb aber aus.

Zeittafel

1749 Einrichtung der Obersten Justizstelle als zentralem Höchstgericht – Störfaktor: Unterschiedliche Landesrechte, daher Anregung zur Rechtsvereinheitlichung

1753 Nach anonymer Denkschrift Einrichtung einer Kommission zur Schaffung eines Zivilgesetzbuches – Codex Theresianus genannt

1766 Fertiger Entwurf des Codex Theresianus – keine Sanktion durch Maria Theresia – Sekretär Horten wird mit Weiterarbeit unter neuen Vorgaben beauftragt: Kürzer, weniger römisches Recht, mehr „natürliche Billigkeit“

1776 Stillstand der Arbeit, Scheitern an Sachfragen (Eherecht, Erbrecht) und am allgemeinen Widerstand gegen Rechtsvereinheitlichung seitens höchster Beamtenkreise

1781 Allgemeine Gerichtsordnung (= Zivilprozessrecht) – ursprünglich als Teil des Zivilgesetzbuches geplant

1783 Publikation Ehepatent

1786 Publikation Erbfolgepatent und 1. Teil des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

1790 Fortsetzung der Privatrechtskodifikation unter Leopold II. mit Martini als Chef der Gesetzgebungskommission

1794 Entwurf Martini, Beratung durch eine Revisionskommission

1796/97 Publikation des Gesetzbuches in West- und Ostgalizien und Begutachtung des sogenannten Urentwurfes durch Appellationsgerichte, Landstände und Rechtsfakultäten

1801 Überarbeitung des Urentwurfes durch 5 Jahre, Referent Franz von Zeiller, danach noch zwei kurze Revisionen

1811 1. Juni: Sanktion durch Kaiser Franz I. und Publikation; napoleonische Kriege verhindern eine Inkraftsetzung in manchen Erbländern (z.B. Tirol, Krain, Innviertel)

1848 – 1867 Durch die Verfassungen, insbesondere die Staatsgrundgesetze 1867, Überlagerung der die Freiheit des Eigentums und der Person betreffenden Bestimmungen des ABGB

1853 Vorübergehende Einführung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn

1854 Unterrichtsreform durch Minister Leo Graf Thun-Hohenstein – Etablierung der Pandektistik in Österreich und damit Aufkommen von Reformgedanken (Joseph von Unger) – zugleich Erforschung der Entstehungsgeschichte des ABGB und Edition wichtiger Quellengrundlagen

1855 Eherecht des ABGB wird auf Grund des Konkordates vorübergehend ausgesetzt

1904 Joseph von Unger schlägt eine „sanfte“ ABGB-Reform vor. Justizminister Franz Klein verfolgt diese Linie, die letztlich auf Grund der politischen Gegebenheiten nicht realisiert werden kann

1911 Festschrift zur 200-Jahr-Feier des ABGB

1914 / 1915 / 1916 Drei Teilnovellen zum ABGB, ausgelöst durch die Kriegsereignisse, realisiert mit Hilfe des sogenannten Notverordnungsrechts. Beeinflussung durch das deutsche BGB 1900.

1938 Übernahme des deutsche Eherechtes und damit auch des Ehescheidungsrechtes – das ABGB bleibt in der nationalsozialistischen Zeit in Geltung

Nach 1918 und nach 1945 werden Materien des ABGB entweder durch direkte Novellierung oder durch Nebengesetze verändert, so etwa im Mietrecht, Arbeitsrecht und Familienrecht.

2011 Ungefähr 60 % vom Normengrundbestand des ABGB 1811 sind noch in Geltung. Derzeit gibt es von der EU ausgehende Überlegungen in Richtung einer Änderung des Erbrechtes.

Allgemeines
bürgerliches
Gesetzbuch.

Erster Theil.



Wird verkauft ungebunden das Stück auf Schreibpapier für 15
Kreuzer, und auf Druckpapier für 10 Kreuzer.

B I E R,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1 7 8 6.

Es blieb dem Willen und der Energie Josephs II. vorbehalten, zumindest den ersten Teil des von Joseph Bernhard von Herten überarbeiteten Entwurfes als (josephinisches) „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“ in Kraft zu setzen.

Quellen- und Literaturverzeichnis - Ein Überblick

(teilweise als Exponate vorhanden)

A Unveröffentlichte Materialien

1. Urkunden und Materialien aus dem Österreichischen Staatsarchiv

1.1 Allgemeines Verwaltungsarchiv: Oberste Justizstelle

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt AM 149 50,5 Lit O: Norma 31.1.1750

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt AM 149 50,5 Lit O: Instruktion für die Oberste Justizstelle von Maria Theresia, 4.2.1763

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 7 4,3 : Ah. Vortrag vom Mai 1768

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 7 4,4 1772: Ah. Handschreiben vom 14.2.1772

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 7 4,5: Ah. Vortrag v. 3.6.1773

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 7 4,6 und 7: Gutachten der Obersten Justizstelle

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 7 4,21: Vortrag von Graf Zinzendorf am 20.3.1790

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 7 4,24 : Ah. Vortrag v. 19.2.1791 und Dekret v. 4.3.1791

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 7 4,26: Ah. Vortrag 20.3.1792 Bericht Martini

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 17 10,13: Entwurf des Codex Theresianus: Titelblätter und Einleitung

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 30 25,2: Verzeichnis [...] der im neu entworfenen Codice Thesiano enthaltenen Abhandlungen [...] und Prothokoll der Gesetzgebungskommission vom 4.06.1753

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 46 41,17: Gutachten über zweifelhafte Rechtsfälle 1781

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 48 59: Entwurf der Einleitung des ABGB durch Zeiller 2.8.1809

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 80 170,22: Anfrage der galizischen Hofkanzlei, Gutachten Zeiller (§ 236 WGB)

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 80 170,41

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt HK 103: Handschreiben Josephs II. zur Todesstrafe

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt RP 21, S. 170

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt RP 28, S. 111

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt RP 49, Einleitung

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt Bücher 44, Vortrag 1790-1800:

2.4.1790: Handschreiben Leopold II.

17.8.1790: Handschreiben von Leopold II.

21.8.1790: Vortrag

17.11.1790: Vortrag und Beilage

16.7.1791: Vortrag

4.2.1792 Richtlinien für die Kodifikationsarbeit

20.10.1796: Vortrag

15.9.1797: Bürgerliches Gesetzbuch § 4 und 5

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt Bücher 33, 1781, S. 213-215

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt Bücher 34, 1782:

22.1.1782: Ah. schreiben zur Beschleunigung der Gesetzgebung

12.6.1782: Martini scheidet aus der CHK aus und wird durch Froidevo ersetzt

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt Bücher 35, 1783-1785:

12.2.1783: Josef genehmigt Ehepatent

AT-OeStA/AVA Justiz OJSt Bücher 39 1792, 3.5.1792: Anfrage Galizisches Appellationsgericht zum JGB

1.2 Allgemeines Verwaltungsarchiv: Patentensammlung und Hofkanzlei

AT-OeStA/FHKA SUS Patente, Nr. 535: Codex Civilis

AT-OeStA/FHKA SUS Patente, Nr. 537: Gerichtsordnung Josephs II. vom 1.5.1781

AT-OeStA/FHKA SUS Patente, Ehepatent Joseph II. vom 16.1.1783

AT-OeStA/FHKA SUS Patente, Erbfolgepatent Joseph II. vom 11.5.1786

AT-OeStA/AVA Inneres HK Allgemein A 292 ex dec. 1783: Abschrift „Erinnerung an meine Staatsdiener“

1.3 Haus-, Hof- und Staatsarchiv

AT-OeStA/HHStA StK Vorträge 61, 2. 5. 1749, V-VI: Handschreiben Maria Theresias an Graf von Uhlfeld über Einrichtung der Obersten Justizstelle inkl. Beilage über Agenda der OJ

AT-OeStA/HHStA KA KFA 91 (alt 82), Saurau 16.05.1797: Vortrag Franz Graf Saurau vom 16.5.1797

AT-OeStA/HHStA KA StR Akten 56: Vortrag der StudRevHK, 5.12.1842

AT-OeStA/HHStA KA KK Nachlässe: Franz Georg Kees, K 4: Vorentwurf und Schlussredaktion Entwurf Martini. III. Hauptstück zur Eigentumsentwicklung

B Veröffentlichte Materialien

1. Publiziertes Material (Original)

ABGB. Große Ausgabe mit den Teilnovellen 1916, Wien 1916

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Wien 1786

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 3 Bände, Wien 1811

Beckmann Nicolas de, Idea juris statutarii et consvetudinarii Stiriaci et Austriaci cum jure Romano, Graz 1688

Codex Austriacus, 6 Bände, Wien 1704-1777

Codex civilis iudiciarius communis omnibus iudicibus constitutis in Bohemia, Moravia, Silesia, Austria superiori, ac inferiori, Stiria, Carinthia, Carniola, Goritia, Gardisca, Tergesto, Tyroli, atque Austria anteriore, Wien 1781

Codex civilis pro Galicia occidentali, Wien 1797

Codex Civilis universalis pro omnibus terris haereditariis germanicis Imperii Austriaci ex idiomate germanico in latinum translatus a Josepho Winiwarter, Wien 1812

Codice civile generale, Wien 1877

Festschrift für Franz Klein zu seinem 60. Geburtstage, Wien 1914

Gesetzbuch über Verbrechen, Wien 1803

Hempel-Kürsinger Johann Nepomuk von, Alphabetisch-chronologische Übersicht der k.k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740 bis zum Jahr 1721[...], Wien 1825

Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916, R.G.Bl.Nr. 69 über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Wien 1916

Klein Franz, Der Völkerbund der Friedensverträge, Wien 1919

Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, hg. von Heinrich Klang, Wien 1931-1935

Krainz Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Wien 1885, 1889

Paff Leopold, Hoffmann Franz, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Wien 1877, 1880

Pfaff Leopold, Rede auf Franz von Zeiller gehalten am 26.04.1891

Pratobevera Karl Joseph, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten, Wien 1815-1824

Scheidlein Georg Edler von, Erklärung des Oesterr. Provinzialrechtes [...]. Neue, ganz umgearb. Ausg., Wien 1796

Sonnenfels Joseph von, Über den Geschäftsstyl, 4. sorgf. durchges. Aufl., Band 1, Wien 1820

Stubenrauch Moriz von, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Wien (zahlreiche Auflagen)

Suttinger Johann, Consuetudines Austriacae ad stylum excelsi regiminis infra anasum olim accommodatae per Ioan. Bapt. Accesserunt additiones praedictarum consuetudinum Austriacarum renovatae, nec non aureus iuris austriaci tractatus continens observationes selectas auctore Bernardo Walthero, Nürnberg 1716.

Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche. <Kaiserliche Verordnung vom 12.10. 1914, R.G.Bl.276>. Mit einem Anhang: Kais. Vdg. vom 12.10.1914, R.G.Bl. 275: Über den Wucher, Graz 1914

Unger Joseph, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Leipzig 1856-1864

Visini Andreas, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen, Wien 1837

Wagner Vincenz August, Das Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches zu den besonderen Zweigen des in den österreichisch-deutschen Erbstaaten für den Civilstand geltenden Privatrechtes dargestellt von Vincenz August Wagner, Wien, Triest 1818

Winiwarter Joseph Maximilian Ritter von, Das Oesterreichische bürgerliche Recht, systematisch dargestellt und erläutert, Wien 1831-1838

Zeiller Franz Edler von, Vorbereitung zur neuesten oesterreichischen Gesetzkunde im Straf- und Civil-Justiz-Fache in vier jährlichen Beyträgen von 1806 - 1809 (Jährliche Beyträge zur Gesetzeskunde und Rechtswissenschaft 1806-1809), Wien u.a. 1810

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II für die k.k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...] vom Jahre 1780 bis (1789). (Hrsg. von Joseph Kropatschek.), Wien 1785

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II für die k.k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze [...] vom Jahre 1780 bis (1789). (Hrsg. von Joseph Kropatschek.), Wien 1785 [ÖNB 392361-B]

Zeiller Franz Edler von, Das natürliche Privatrecht, Wien 1802

2. Publiziertes Material – Scans

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Oesterreich. Anlässlich der Jahrhundertfeier seiner Geltung erläutert von Max Ehrenreich et. al., Wien 1913

Ausztriaí átalános polgári törvénykönyv, Wien 1853 (ABGB in ungarischer Sprache) [ÖNB 34191-B]

Codex Austriacus, Teil 5, Wien 1777.

Conrad Hermann (Hg.), Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht Erzherzog Josephs im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht, Köln u.a. 1964.

Donner Johann, Die österreichischen Rechte. Einleitung zur Kenntnis der österreichischen Rechte, Band 1, Wien 1778

Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches : 1. Juni 1911, Wien 1911

Finsterwalder Benedict, Practicarum observationum ad consuetudines Archi-Ducatus Austriae Superioris [...], Libri Duo, Salzburg 1719 [UB Graz I 673]

Gustermann Anton Wilhelm, Oesterreichische Privatrechts-Praxis [...], Band 1, 2. verm. u. verb. Aufl., Wien 1805 [UB Graz I 22423]

Die Jahrhundertfeier des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Graz am 1. Juni 1911, Graz 1911

Kaiserlich Königliches Theresianisches Gesetzbuch enthaltend die Gesetze von den Jahren 1740-1780 [...], 3. Aufl., hg. von Joseph Kropatschek, 9 Bände, Wien 1787-1789

Kreuzer Joseph, Handbuch der Litteratur des österreichischen Privatrechts, Wien 1808

Ksiega ustaw cywilnych, Wien 1811 (ABGB in polnischer Sprache) [ÖNB 11361-B]

New Reformierte Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tyrol, 1574

Landt Taffel oder Landts ordnung des Hochlöblichen Ertzhertzogthums Österreich under der Ennß, 1573 [ÖNB 206958-B]

Linden Joseph, Das früher in Oesterreich üblich gemeine und einheimische Recht nach der Paragraphenfolge des neuen bürgerl. Gesetzbuches[...] Wien und Triest 1815

Maasburg M. Friedrich von, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749-1848), Prag 1891

Des Freyherrn von Martini Lehrbegriff des Natur- Staats- und Völkerrechts, Band 1, Wien 1783 [UB Graz I 25880]

Michel Adalbert T., Handbuch des allgemeinen Privatrechtes für das Kaiserthum Oesterreich, 1. Band, Olmütz 1853

Des Herrn von Montesquieu Werk vom Geist der Gesetze, Band I, Prag 1785 [UB Graz I 32789]

Ofner Julius, Der Ur-Entwurf und die Berathungsprotokolle des Oesterr. Allgem. Bürgerlichen Gesetzbuches, 2 Bände, Wien 1889

Das Pettauere Stadtrecht 1376

Pfaff Leopold, Ueber die Materialien des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Separat-Abdruck der Zeitschrift f.d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Wien o.J., S. 1

Das sind die recht nach gewonhait des Landes bei herzog Lewpolten von Österreich (13. Jahrhundert)

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jg.1 (1848)

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Jg. 1883, 1. 3. 1883 [UB Graz II 920/1883]

Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des (König) Kaisers Leopold des II. in den sämtlichen (k.) k. k. Erblanden erschienen sind, hg. von Joseph Kropatschek, 5 Bde. Wien 1791–1792 [= Sammlung Kropatschek, Leopold II.]

Schuster Heinrich Maria, Das Wiener Stadrechts- oder Weichbildbuch, Wien 1873

Tiller Fr. Aloys, Sistem der bürgerlichen Rechtslehre aus dem sammentlichen römischen Rechte, Band 1, Graz 1787 [UB Graz I 139761]

Bildnachweise

Erinnerungspokal an die Märzrevolution 1814 [Privatbesitz Kocher]

Franz Joseph I. [ÖNB Bildarchiv Austria P 5315/12]

Haan Mathias W. Edler von, aus: Sammlung Kropatschek, Leopold II.

Josef II. [ÖNB Bildarchiv Austria E 20278-B]

Kaunitz Wenzel Graf von, aus: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Wenzel_Anton_Graf_von_Kaunitz-Riethberg.jpg&filetimestamp=20100225002713

Kees Franz G. [ÖNB Bildarchiv Austria Port_00138480_01]

Maria Theresia [ÖNB Bildarchiv Austria 302 522 B]

Martini Karl Anton von [ÖNB Bildarchiv Austria PORT_00139905_01]

Rottenhann Heinrich F. Graf von, aus: Sammlung Kropatschek, Leopold II.

Sonnenfels Joseph von, aus: Sammlung Kropatschek, Leopold II.

Thun Leo Graf [ÖNB Bildarchiv Austria PORT_00123648_01]

Unger Josef [ÖNB Bildarchiv Austria PORT_00123202_01]

Zeiller Franz Edler von, aus: Sammlung Kropatschek, Leopold II.

ÖSTERREICHISCHES
STAATSARCHIV 

www.oesta.gv.at

